Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

der Jure oder seiner Regierung Recht zu sprechen,
viel wenig hat er macht, aber Leüth und güeter
zu erkennen, die dem heiligen Reich ohne
mittel angehörig seien, und da er der churfürstlichen
Bäyerischen Thät angeben nach, mit dem Recht
nit gestatt haben solte (welches doch wider
sprochen wirdt) so könde der Hertzog in Bäyern
nit allein seinen Landtsassen, sondern auch allen
benach barten, alle ihre güeter und gerechtigkeiten,
nur mit dem entziehen, der er sie für seine
Regement fordern, Jnen extra judicialiter die
selben abstrickhen solche Recht stack armata
manu exequiren und die gegentheil an das Kay-
und kais pettorium weisen liess, es wurdt Jure
aber der Landtschafft Jn Bäyern, das er mit
angezogenen Ursachen diese gestalt hab, sowe-
nig gestehen, als wenig die benachbarten Jure
solches werden einraumen /.

Ferner, und damit E. K. G. und die löblichen
Kay: Hern Assessores desto gründtlicher sehen,
und verstehen, wie der so offt angezogen Recht
beschaffen so ubergiebt Brunsher Aurwaldt, die